

es dem Verfasser gelingt, die wirtschaftlichen und politischen Hintergründe sachgerecht und ohne einseitige Parteinahme zu schildern.

Insoweit ist das Buch für den Leser, der sich einen Eingang in die vielfältige Problematik der Erdölwirtschaft im Mittleren Osten verschaffen möchte, zu empfehlen.

Gunter Mulack

HEINZ WAGNER

Der Arabisch-Israelische Konflikt im Völkerrecht

Schriften zum Völkerrecht Heft 15
Duncker & Humblot, Berlin 1971
475 S.

Dem Thema der vorliegenden Arbeit ermangelt es nicht an Aktualität und an Kontroversen, gehört es doch zu den umstrittensten Fragen, die Politiker und Völkerrechtler in unseren Tagen bewegen. Der Verfasser, Ordinarius für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Saarbrücken, unterzieht sich in seiner umfangreichen Untersuchung der schwierigen Aufgabe, diesem anspruchsvollen Thema von einem objektiven Standpunkt aus gerecht zu werden, was um so mehr Anerkennung verdient, als die meisten Abhandlungen zu dieser Frage von einer mehr oder minder starken Parteinahme gekennzeichnet sind. Wenn der Verfasser allerdings in seiner Einleitung der Meinung Ausdruck gibt, dies sei die erste völkerrechtliche Abhandlung des arabisch-israelischen Konflikts, so irrt er. Von den vielen Arbeiten, die sich mit den völkerrechtlichen Aspekten des Nah-Ost-Konflikts beschäftigt haben, sei hier nur das beachtenswerte Buch von Cattán „Palestine, the Arabs and Israel“ (Henry Cattán „Palestine, the Arabs and Israel, the Search for Justice“, London 1969) erwähnt. In seinem Werk beschränkt sich Wagner nicht auf die rechtliche Thematik, sondern stellt auch die historischen und politischen Aspekte des Konfliktes dar. Ausgehend von der Situation vor dem ersten Weltkrieg schildert und analysiert er ausführlich die verschiedenen Palästina-pläne der Alliierten, die im Lau-

fe des Krieges entstanden. Er befaßt sich dann mit dem weiteren historischen Verlauf: der Behandlung des Palästina-Problems auf den Friedenskonferenzen, der Errichtung des Mandats Palästina und dessen konfliktreicher Geschichte, der Staatsgründung Israels und den Kriegen mit seinen arabischen Nachbarn, die immer wieder die Existenz dieses Staates bedrohten. Auch die neueste Entwicklung und die Frage der palästinensischen Flüchtlinge werden von Wagner angeschnitten.

Die Vorzüge der Arbeit liegen in der Schilderung der historisch-politischen Vorgeschichte und der Genesis des Staates Israel. Im Verhältnis zu der ausführlichen Schilderung dieser Abschnitte kommt die aktuelle Problematik seit dem Krieg von 1967 wesentlich zu kurz. Dieser neuesten Entwicklung sind ganze 40 Seiten gewidmet, was zwangsläufig eine Oberflächlichkeit und Lückenhaftigkeit der Schilderung und Analyse zur Folge hat. So beschäftigt sich Wagner weder eingehend mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrates der UN (So die wichtige Security Council Resolution 242 vom 22. 11. 1967.) noch behandelt er die neuen Friedenspläne, wie z. B. den Rogersplan. Auch die neuere völkerrechtliche Literatur wird von Wagner nicht berücksichtigt (Vgl. etwa Q. Wright „The Middle East Problem“ in AJIL 64 (1970), S. 270 ff.; E. V. Rostow „Legal Aspects of the Search for Peace in the Middle East“ in AJIL 64 (1970) No. 4 (proceedings) S. 64 ff.; Q. Wright „The Middle Eastern Crisis“, ebenda, S. 71 ff.). Überhaupt muß kritisch angemerkt werden, daß der Verfasser bei der Zitierung von Quellen die notwendige Genauigkeit des öfteren vermissen läßt. So begnügt er sich vielerorts mit einer Zitierung von Fällen ohne Angabe der Fundstellen, und auch Dokumente werden ohne Fundstelle angeführt (vgl. z. B. Fn 13 u. 14 auf S. 383). Überhaupt wird die völkerrechtliche Problematik oft sehr oberflächlich abgehandelt, wobei sich Wagner vor allem auf den Strupp-Schlochauer zu stützen scheint. Man vergleiche etwa die wenig profunde

Abhandlung des Problems des Golfes von Akaba, S. 389 ff. Ein Zitat mag auch hier exemplifizieren: „Die juristische Argumentation ist kompliziert. Ähnliche Situationen wie der Golf von Akaba empfangen ihren völkerrechtlichen Status meist durch völkerrechtliche Verträge oder durch eine historische Entwicklung, die mehr oder weniger allgemein anerkannt wird (S. 390). . . . Versteht man den Golf als eine Bucht, so bleibt die Suche nach völkerrechtlichen Regeln mager“ (S. 391). Weitere Ungenauigkeiten in der Arbeit könnten hier angeführt werden, so z. B. Verweise auf Erklärungen bestimmter Begriffe, die man dann aber nicht findet (S. 447, Wakf-Ländereien. Verweis auf Kapitel 15 a, dort auf S. 265 findet sich jedoch keine Erklärung, sondern lediglich in Klammern die Übersetzung von wakf als „religiöse Stiftungsgüter“, was als juristische Erklärung nicht ausreicht). Wenn es erlaubt ist, auch eine Anmerkung zum Stil zu machen, so seien hier

als Kostprobe einige Wendungen wiedergegeben, die typisch für die blumenreiche Sprache des Verfassers sind. Da ist die Rede von „einem zwingenden Bezugsrahmen, aus dem man nicht ungestraft fällt“ (S. 11), da „versucht das Buch einen Bezugsrahmen“ (item), der Strom der Literatur „entspringt, fließt und schwillt“ (S. 12, 13) und so geht es weiter. Als weiterer Kritikpunkt ist das sehr dürftige Stichwortverzeichnis anzumelden, das auf knapp zweieinhalb Seiten beschränkt ist, viele Schlüsselworte vermissen läßt und stets nur eine, im Höchsthalle zwei Fundstellen zu den einzelnen Schlagwörtern angibt, was einfach in Anbetracht des Stoffes der Arbeit nicht ausreicht.

Das Buch ist von Wert für den Leser, der sich für den politisch-historischen Hintergrund der heutigen Problematik interessiert, enttäuscht aber denjenigen, der in ihm sucht, was Titel und Erscheinungsjahr versprechen.

Gunter Mulack